Landkreis Görlitz	**Kreistagsvorlage Nr.** BV/018/2019 Geschäftsbereich Dezernat II

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

TOP	**Wahl von drei Kreisräten in den örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II für das Jobcenter Landkreis Görlitz**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss 015/2014 vom 03.09.2014 vorgenommene Bestellung von

   Gotthilf Matzat (Stellv. Peter Starre) Heidrun Hennersdorf (Stellv. Roland Trunsch)
   Jens Hentschel-Thöricht (Stellv. Sabine Kunze)

   in den örtlichen Beirat nach § 18 d. SGB II für das Jobcenter Landkreis Görlitz.

2 Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt drei Mitglieder des Kreistages in den örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II für das Jobcenter Landkreis Görlitz

Mitglied	Stellvertreter
……	……
……	……
……	……

Beratungsergebnis

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
					☐	☐

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

§ 18d SGB II Örtlicher Beirat
Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

Gemäß § 18 d S. 4 SGB II dürfen Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, nicht Mitglied des Beirates sein. Dies ist bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.

Gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 336/2012 vom 14.3.2012 .wurde festgelegt, dass dem Beirat auch **drei** durch den Kreistag zu wählende Kreisräte angehören.